

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Oettingen i. Bay. vom 18.12.2015

Stand: 25.11.2020

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3), den Personalkosten (Nummer 4) und den Einsatzpauschalen zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus bzw. Standort zum Einsatzort und zurück für

1.1 ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit TS	3,57 EUR
1.2 ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 I mit THL	7,16 EUR
1.3 ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	7,94 EUR
1.4 ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 EUR
1.5 eine Drehleiter DLA (K) 23/12	12,61 EUR
1.6 ein Mehrzweckfahrzeug MZF	4,75 EUR
1.7 ein Versorgungs-LKW GW-L1	4,40 EUR
1.8 ein Bootsanhänger mit Rettungs- und Transportboot RTB2	1,00 EUR
1.9 ein Verkehrssicherungsanhänger VSA	1,00 EUR
1.10 ein Tragkraftspritzenanhänger TSA	1,00 EUR
1.11 ein Lichtmastanhänger (LIMA)	1,00 EUR
1.12 ein sonstiger Anhänger	1,00 EUR

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens aus dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - pro Stunde für

2.1 ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit TS	71,64 EUR
2.2 ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 I mit THL	139,36 EUR
2.3 ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	184,02 EUR
2.4 ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	137,39 EUR
2.5 eine Drehleiter DLA (K) 23/12	232,80 EUR
2.6 ein Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 EUR
2.7 ein Versorgungs-LKW GW-L1	48,29 EUR
2.8 ein Rettungs- und Transportboot RTB2	21,64 EUR
2.9 ein Verkehrssicherungsanhänger VSA	32,00 EUR
2.10 ein Tragkraftspritzenanhänger TSA	15,00 EUR
2.11 ein Lichtmastanhänger (LIMA)	63,70 EUR
2.12 ein sonstiger Anhänger	10,20 EUR
2.13 Ölwehrausrüstung	32,00 EUR

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden vom Zeitpunkt des Abholens bzw. der Übergabe des Gerätes bis zum Zeitpunkt des Zurückbringens bzw. der Rückgabe Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

3.1 Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	48,10 EUR
3.2 Drehstromgenerator 5KVA	24,30 EUR
3.3 Drehstromgenerator 13KVA	32,00 EUR
3.4 Drehstromgenerator 45KVA	51,00 EUR
3.5 Mehrzwecksauger	16,60 EUR
3.6 Tauchpumpe	13,30 EUR
3.7 Schweiß- und Schneidegerät	10,20 EUR
3.8 Motorkettensäge	12,80 EUR
3.9 Trennschleifer	12,00 EUR

3.10 Greifzug	12,50 EUR
3.11 Hydraul. Hebe- und Bergungsgerät	28,90 EUR
3.12 Scheinwerfer	5,10 EUR
3.13 Pressluftatmer incl. Reinigung und Prüfung	(nach Gebührenregister der ZAW)
3.14 Füllung von Pressluftflaschen	(nach Gebührenregister der ZAW)
3.15 Benutzung eines A-, B- oder C-Schlauches pro Tag	2,60 EUR
3.16 Ölauffangbehälter je Tag zzgl. Reinigung	12,90 EUR
3.17 3-teilige Schiebeleiter	7,90 EUR
3.18 4-teilige Steckleiter je Einsatz	7,90 EUR
3.19 Ölumfüllpumpe	12,80 EUR
3.20 Rettungsspreizer (Rettungsschere)	12,80 EUR
3.21 Ölbindemittel	nach Tagespreis
3.22 Wasserstrahlpumpe	15,30 EUR
3.23 ein Lüftungsgerät	20,80 EUR
3.24 Reinigen und Prüfen eines Druckschlauches	11,00 EUR/Schlauch
3.25 Einbinden/Reparatur eines Druckschlauches	7,00 EUR
3.26 Ölsperre für Gewässer	
• erster Tag:	88,50 EUR pro 10 m
• je weiterer Tag:	34,00 EUR pro 10 m

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für notwendige Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten können Personalkosten nach Nr. 4 erhoben werden.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird nur verlangt,

- soweit die Kommune Verdienstausfall (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss,
- für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird der vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgelegte Betrag erhoben.

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der Stadt Oettingen i. Bay. (Verwaltung oder Bauhof)

Für den Einsatz ehrenamtlicher städtischer Feuerwehrdienstleistender nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung während der Dienstzeit erhebt die Stadt Oettingen i. Bay. Personalkostenersatz pro Stunde. Angesetzt wird der aktuelle Verrechnungslohn des städtischen Bauhofes.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst die vom Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr festgesetzten Beträge für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden erhoben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschale Einsatzberechnung

Die nachfolgend genannten Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- | | |
|--|---------------------------------|
| a) Umsiedeln von Insekten- und Wespennestern | nach tats. Aufwand (mind. 50 €) |
| b) Türöffnung (zzgl. Sachkosten/Schließzylinder) | 50,00 € |

6. Sonstiges – Mutwilliger Alarm

Für einen mutwillig ausgelösten Alarm (Fehlalarm) werden pro erschienenen Feuerwehrdienstleistenden 10,00 €, mindestens jedoch 300,00 €, erhoben.